

**Änderung der Satzung
für das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises
vom 02.11.2009**

Der Kreistag hat aufgrund
des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21),
in Verbindung mit
§ 71 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geän-
dert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959)
und
§ 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom
21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
03.09.2019 (GVBl. S. 213)
am 10.10.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Ju-
gendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 02.11.2009 beschlossen:

§ 1

Die Regelung zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in
§ 4 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises wird wie
folgt durch eine Ziffer 15 ergänzt:

15) eine Fachkraft aus einer Kindertagesstätte, möglichst in kommunaler Träger-
schaft.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in
Kraft.

Simmern, 24. Oktober 2022

gezeichnet

Volker Boch
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.